



DAS  
**BAYERISCHE**  
BAUGEWERBE

# ASBEST AUF DER BAUSTELLE?! TIPPS ZUR ARBEITSSICHERHEIT UND ENTSORGUNG FÜR FLIESEN-, PLATTEN- UND MOSAIKLEGER

**BAYERISCHER FLIESENLEGERTAG 10. MÄRZ 2023**

**Rechtsanwalt Holger Seit | Landesverband Bayerischer Bauinnungen**

# Gliederung

- Wo kommt Asbest vor?
- Was ist asbesthaltiger Abfall?
- In welchen Bauabfällen kann Asbest enthalten sein?
- Wie wird Asbest bei Sanierung und Rückbau erkundet?
- Wann besteht ein Sanierungserfordernis für asbesthaltige Bausubstanz?
- Darf asbesthaltiger Baustoff in Verkehr gebracht werden?
- Wann ist Bauabfall asbestfrei?
- Hinweise zum Arbeitsschutz bei der Entsorgung asbesthaltiger Bauabfälle

# Asbest

## Probleme mit Asbest auf der Baustelle

- Arbeitssicherheit: Zunehmende Exposition der Bauarbeitnehmer durch Asbest bei Arbeiten an Gebäuden, die vor dem Asbestverbot (31.12.1993) errichtet wurden;
- Entsorgung: Asbestbelastete Bauabfälle können unentdeckt in das Baustoffrecycling gelangen;
- Kritische Fragen des Bauhandwerkers bei Bauherren zu etwaigem Asbestvorkommen / Asbestvorerkundung können zu Nachteilen bei Auftragsvergabe führen
- Umfang der Asbestbelastung von Bauteilen ist bei (kleineren) Bauvorhaben häufig nicht bekannt
- Asbestprodukte, die bei Abbruch- oder Sanierungsarbeiten in den Bauschutt gelangen sind nicht (genügend) visuell erkennbar und bedürfen (aufwendiger) Nachweisverfahren
- Eine gesetzliche Erkundungspflicht des Bauherrn für Asbest bei Sanierung-, bzw. Rückbauarbeiten gibt es (noch) nicht.
- Sachgerechter Ausbau von asbestbelasteten Materialien sind ASI-Arbeiten;

# Asbest

## Was ist Asbest?

Definition in der neuen Gefahrstoffverordnung, § 2 Abs. 4a GefStV-Referentenentwurf v. 07.02.2022 – Einführung in 2023 angekündigt):

„Asbesthaltige Materialien sind natürlich vorkommende mineralische Rohstoffe, Gemische und Erzeugnisse, die Asbest enthalten. Asbest im Sinne von Satz 1 sind folgende Silikate mit Faserstruktur:

1. Aktinolith, CAS-Nummer\*) 77536-66-4,
2. Amosit, CAS-Nummer 12172-73-5,
3. Anthophyllit, CAS-Nummer 77536-67-5,
4. Chrysotil, CAS-Nummer 12001-29-5 und CAS-Nummer 132207-32-0,
5. Krokydolith, CAS-Nummer 12001-28-4,
6. Tremolit, CAS-Nummer 77536-68-6.“

# Asbest

## Besteht ein Sanierungserfordernis für asbesthaltige Bausubstanz?

(vgl. Asbest-Richtlinie von November 2020, diese ist Anhang 16 zu lfd. Nr. A 3.2.5 der MVV-TB)

- Asbesthaltige Bausubstanz muss grdsl. nur bei schwach gebundenem Asbest saniert werden.
- Soll das Bauwerk jedoch umgebaut werden und sind dabei Arbeiten am asbestbelasteten Bauteil zu verrichten, dann besteht eine Asbestsanierungspflicht, das heißt, der Asbest muss an diesem Bauteil, ggfls. zusammen mit dem Bauteil, ausgebaut und entsorgt werden.
- Generell kann sich für Asbestprodukte ein Erfordernis zur Sanierung ergeben, wenn das „Ende der Nutzungsdauer“ erreicht ist. Davon ist auszugehen, wenn das Bauteil nicht mehr entsprechend seiner beim Einbau vorgesehenen Bestimmung verwendet wird oder von dem Bauteil Gefahren ausgehen.

# Asbest

## Rechtliche Einordnung der Asbest-RL

- Gemäß § 3 und § 13 Musterbauordnung (MBO) sind bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden.
- Zum Nachweis der Einhaltung dieser Anforderungen sind bauliche Anlagen im Ganzen und in ihren Teilen so zu entwerfen und auszuführen, dass die Anforderungen bezüglich des Gesundheitsschutzes (...) aus Abschnitt A 3.2 der MVV-TB erfüllt werden.
- A 3.2 sieht technische Anforderungen hinsichtlich Planung, Bemessung und Ausführung an bestimmte bauliche Anlagen und ihre Teile gem. § 85a Abs. 2 MBO vor.
- **A 3.2.5. führt die Asbest-RL als Anhang 16 zur MVV-TB für die Bewertung und Sanierung schwach gebundener Asbestprodukte in Gebäude verbindlich im Anwendungsbereich des Bauordnungsrechts ein.**

# Asbest

## Vorkommen im Bauwerksbestand

In etwa 25% aller Bauwerke in Deutschland wurden asbesthaltige Baustoffe verwendet (Schätzung nationaler Asbestdialog). Zum Beispiel:

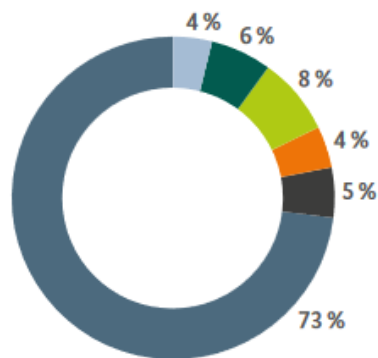
- Asbesthaltige Bodenbeläge hatten in den siebziger Jahren einen Marktanteil von etwa 20%.
- Schwach gebundene Asbestprodukte dienten im Wesentlichen zu Brand-, Wärme- und Schallschutzmaßnahmen.
- In ca. 25% aller in Deutschland vor 1995 errichteten Gebäude wurden asbesthaltige Putze, Spachtelmassen und Fliesenkleber verbaut.

# Asbest

Bildquelle: Leitlinie für die Asbesterkundung zur Vorbereitung von Arbeiten in und an älteren Gebäuden, Bundesumweltamt, 2020)

## Vorkommen von Asbest und asbesthaltigen Materialien im und am Gebäude:

Gebiet alte Länder



Gebiet neue Länder

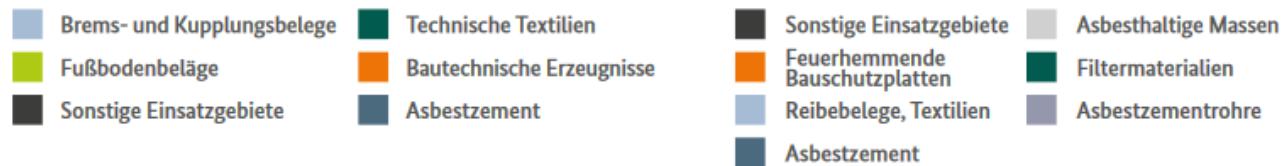
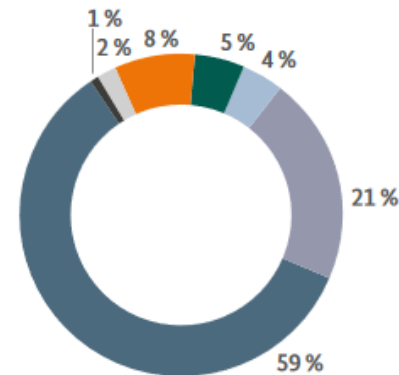


Abbildung 1:

Verteilung der Asbestanwendungen auf Erzeugnisgruppen<sup>8</sup> für die Verwendung von Rohasbest in den 1970er-Jahren (links) in den alten Bundesländern<sup>9</sup>, (rechts) in den neuen Bundesländern<sup>10</sup>



# Asbest

## In welchen Bauteilen, mit denen Fliesenleger zu tun haben, ist häufig Asbest enthalten?

(Quelle: Leitlinie für die Asbesterkundung zur Vorbereitung von Arbeiten in und an älteren Gebäuden der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), Stand: 2020)

- **Bodenbeläge** (Baumaterialien: Cushion-Vinyl-Beläge, Novilon, Asbestharzfliesen, Asphalt-Tiles, asbesthaltige Bodenbelagsplatten, Vinyl-Asbest-Fliesen- und Flexplatten, asbesthaltige PVC-Beläge, asbesthaltige Spachtelmassen unter Bodenbelägen)
- **Wand- und Deckenoberflächen, Spachtelflächen, Wandschlitz, Gipskartonwände (Fugen, Schrauben), Tür- und Fensterlaibungen, Heizungs-nischen, Treppenhäuser, Fassadensockel** (Baumaterialien: asbesthaltige Putz, Spachtelmassen, Fliesenkleber und Klebstoffe)

# Asbest

## Was ist asbesthaltiger Abfall?

Asbesthaltige Abfälle sind zur Entsorgung anfallende Materialien, Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest enthalten oder denen Asbestfasern anhaften (asbestkontaminierte Abfälle).

Sie werden unterschieden in

- **Fest gebundene asbesthaltige Abfälle**, die bei Zementbindung in der Regel eine Rohdichte von mehr als 1400 kg/m<sup>3</sup> haben.
- **Schwach gebundene asbesthaltige Abfälle**, die in der Regel eine Rohdichte unter 1000kg/m<sup>3</sup> haben.
- **Sonstige Asbestprodukte**. Das sind solche Materialien, die nicht eindeutig als schwach oder fest gebunden definiert sind. Bei diesen ist das Freisetzungspotential vergleichend zu bewerten.

Vgl. Begriffsdefinition Asbest in LAGA M 23

# Asbest

## Wann ist Abfall “asbesthaltig” bzw. “asbestfrei”?

- **Problem 1:** Bisher nicht verbindlich gesetzlich geregelt bzw. noch nicht festgelegt, wie viele Fasern im Material toleriert werden können, um ein Material noch als asbestfrei zu deklarieren, keine Nachweisgrenze der analytischen Methode, - Ziel: „Null-Faser-Toleranz“
- **Problem 2:** asbesthaltige Bauabfälle sind grds. gefährliche Abfälle (AVV-Nr. 17 06 01\* Dämmmaterial, das Asbest enthält und 17 06 05\* asbesthaltige Baustoffe), die anders gelagert, verpackt, transportiert und entsorgt werden müssen als nicht gefährliche Bauabfälle!
- **Problem 3:** Die Arbeit an asbesthaltigen Bauteilen ist arbeitsschutzrechtlich grundsätzlich nur sachkundigen Personen im Rahmen von ASI-Arbeiten gestattet. (vgl. GefStV und TRGS 519, Fassung 31.3.2022)
- **Problem 4:** Asbesthaltige Abfälle dürfen nicht verwertet werden.

# Asbest

## ➤ Wann ist Abfall “asbesthaltig” bzw. “asbestfrei”?

Aktuelle LAGA - “Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle - M 23” (S. 10):

- asbesthaltige Abfälle dürfen Sortier- und Behandlungsanlagen nicht zugeführt werden, **auch wenn – rechnerisch – der Anteil der Fasern unter 0,1 Gew.% liegt.**
- Danach würde für die Einstufung als asbesthaltiger Bauabfall eine „Null-Toleranz-Grenze“ gelten.

## ➤ Aber: Bundesländer legen Einstufung uneinheitlich aus:

- Bayern: fordert “Asbestfreiheit” etwa in zu entsorgenden Estrichen mit Nachweis zur Asbesthaltigkeit bzw. Asbestfreiheit, z. B. durch analytische Bestimmung mittels Rasterelektronenmikroskop (REM) oder gutachterliche Aussage. Asbesteinstufung sollte „großzügig zugunsten des Arbeitsschutzes vorgenommen werden.”

# Asbest

## ➤ Wann ist Abfall “asbesthaltig” bzw. “asbestfrei”, Stand 2023?

**Abfallrecht:** Neue LAGA M23 „Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ (Einführung 2023):

- „Asbestfrei“ sind mineralische Bauabfälle, wenn Haufwerksbeprobung nach LAGA PN 98 und eine Untersuchung nach VDI 3876 eine Unterschreitung des Beurteilungswertes von 0,010 M.-% ergeben hat. (S. 21))
- Abfälle, die diesen Beurteilungswert überschreiten, aber gleichzeitig die abfallrechtliche Gefährlichkeitsschwelle von 0,1 Masse-% Asbest unterschreiten sind als geringfügig asbesthaltiger, nicht gefährlicher Abfall zu deklarieren und grundsätzlich aus dem Stoffkreislauf auszuschleusen.

**Arbeitsschutzrecht: § 11 Abs. 1 Nr. 2 GefStoffV-E (Einführung 2023):**

*„Verboten sind (...) die weitere Verwendung asbesthaltiger Materialien, denen Asbest absichtlich zugesetzt wurde und die bei Tätigkeiten anfallen, zu anderen Zwecken als der Abfallbehandlung oder Abfallentsorgung; die Regelungen des Abfallrechts bleiben unberührt,“*

# Asbest

## ➤ **Wie wird Asbest bei Sanierung und Rückbau erkundet?**

- **Noch (!)** keine direkte gesetzliche Vorerkundungspflicht in den Regelwerken des Baurechts, des Gefahrstoffrechts und des Abfallrechts
- **Noch (!)** keine ausreichende Handhabe für Bauunternehmen aufgrund der aktuellen Rechtslage (aktuelle Gefahrstoffverordnung), um vom Bauherren bzw. Eigentümer des Gebäudes belastbare Informationen über potenzielle Asbestvorkommen zu erhalten.
- In der künftigen Gefahrstoffverordnung sind eine verbindliche Informations- und Mitwirkungspflichten des Bauherren bzw. Gebäudeeigentümers über potentielle Asbestvorkommen vorgesehen.

## **Die „Leitlinie Asbest“ empfiehlt folgende Vorgehensweise:**

- Keine Asbesterkundung erforderlich bei Gebäuden mit Baubeginn nach dem 31. Oktober 1993 oder
- wenn keine baulichen Maßnahmen und Eingriffe an Bauteilen erfolgen (ist bei Fliesenlegern aber immer der Fall, wenn z.B. das Bad vor Oktober 1993 gebaut)

# Asbest

## ➤ Wie wird Asbest bei Sanierung und Rückbau erkundet?

- § 5 Abs. 3 und 5 und Anhang I Nr. 4 „Asbest“ GefStV-E (Referententwurf vom 7.2.2022):
  - Abs. 3: „Wer Tätigkeiten an baulichen oder technischen Anlagen veranlasst, die Gefahrstoffe enthalten können, die durch diese Tätigkeiten freigesetzt werden können und zu besonderen Gesundheitsgefahren führen können, hat besondere Informations- und Mitwirkungspflichten. Zu den Mitwirkungspflichten zählt vor Aufnahme der Tätigkeiten die Erkundung, ob entsprechend der Bau- oder Nutzungsgeschichte des Objekts Gefahrstoffe, insbesondere Asbest, vorhanden oder zu vermuten sind, die durch die Tätigkeiten freigesetzt und zu einer Gefährdung führen können. Das Vorhandensein von Asbest wird in der Regel dann vermutet, wenn der Baubeginn des Objekts vor dem 31. Oktober 1993 liegt.... Die Vermutung, dass aufgrund des Baubeginns Asbest vorhanden ist, kann durch eine weitergehende technische Erkundung widerlegt werden. Alle Erkundungsergebnisse sind vor Beginn der Arbeiten an das beauftragte Unternehmen weiterzugeben.“
  - Abs. 5: „Die Absätze 3 und 4 gelten auch für private Haushalte.“

# Asbest

## ➤ Wie wird Asbest bei Sanierung und Rückbau erkundet?

Siehe Abschnitte 4.3 und 6.2 der neuen LAGA M 23 2022 (Entwurf vom 14.2.2022):

- Regelmäßiges Erkundungserfordernis ergibt sich aus den Vorgaben der VDI 6202 Bl. 3, GefStoffV-E, MBO, KrwG
- Mit Bestandsaufnahme vor Beginn der baulichen Maßnahme sollen auch nicht visuell asbestverdächtige Baustoffe erkannt werden (Putze, Fliesenkleber, Fugen- und Spachtelmassen)
- VDI 6202 Bl. 3 enthält konkrete Handlungshinweise zu Planung und Durchführung der technischen Erkundung mit Mindestuntersuchungsumfang abhängig von beprobten Baustoffen und Bauteilen



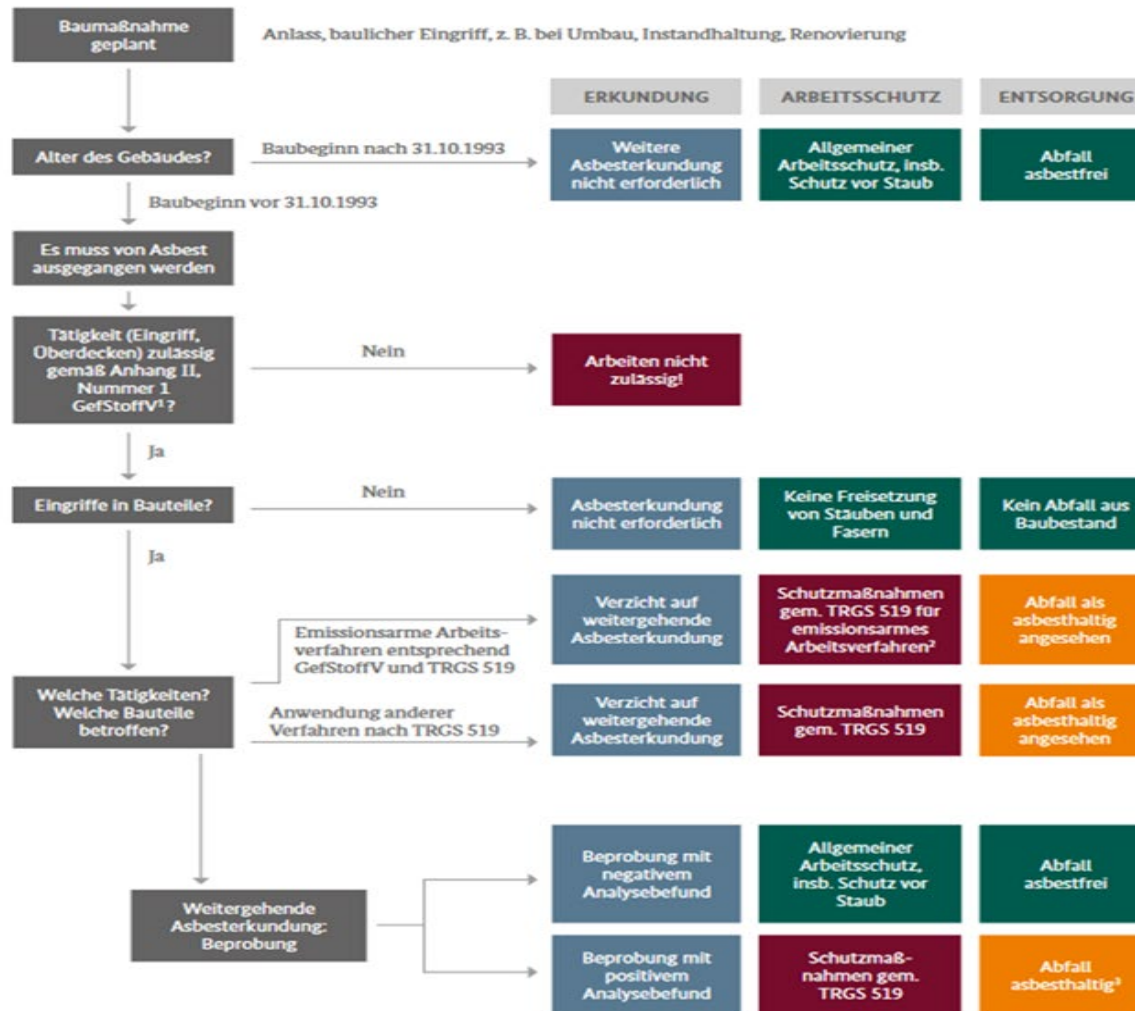
# Asbest

**Praxistipps: Vorgehen bei Rückbau/Sanierung von Bauwerken, die vor dem 31.10.1993 errichtet wurden:**

- Bei Bauarbeiten / Sanierungen muss der Fliesenleger in jedem dieser vor dem Stichtag errichteten Gebäude den Bauherrn auf seine Asbesterkundungspflicht hinweisen!
- Vorher darf nicht mit Arbeiten begonnen werden!
- Arbeitsschutz der Arbeitnehmer ist wegen potentieller Asbestgefahr zu gewährleisten und Gefährdung des Bauherrn und Dritter ist auszuschließen
- In der Praxis schwer durchsetzbar wegen hoher Kosten und fehlender Sensibilität für Asbestgefahr

# Asbest

Abbildung 2:  
Schrittweises Vorgehen bei der Asbesterkundung



<sup>1</sup> Gemäß Anhang II Nummer 1 GefStoffV: An asbesthaltigen Bauteilen sind nur ASI-Arbeiten zulässig, SI-Arbeiten mit Oberflächenabtrag zudem nur unter Verwendung emissionsarmer Verfahren.

<sup>2</sup> Gemäß Anhang II Nummer 1 GefStoffV und TRGS 519 zu finden unter <https://www.dguv.de/ifa/praxishilfen/praxishilfen-arbeitsstoffe/arbestaerkerung/aktuelle-ergaenzungen/index.jsp>

<sup>3</sup> Auf Separierung und getrennte Entsorgung des asbesthaltigen und asbestfreien Abfalls achten.

# Asbest

➤ **Dürfen asbesthaltige Bauabfälle recycelt, verwertet oder verwendet werden?**

**NEIN!!!**

## **Hinweise für die Praxis:**

- Das Recycling asbesthaltiger Bau- und Abbruchabfälle ist unzulässig.
- Eine Konzentrationsgrenze, unterhalb derer ein Recycling asbesthaltiger Abfälle zulässig ist, gibt es derzeit nicht.
- Abfälle, von denen bekannt ist, dass sie Asbest enthalten, sind bis zur Einführung verbindlicher gesetzlicher Schwellenwerte für die Geringfügigkeit grundsätzlich als gefährliche Abfälle einzustufen.
- Für mögliche Ausnahmen sind Informationen bei den für Abfall zuständigen Behörden einzuholen.
- Asbesthaltige Bau- und Abbruchabfälle, auch mit Asbestmassegehalten  $< 0,1 \%$ , dürfen Aufbereitungsanlagen nicht zugeführt werden, sondern müssen auf Deponien beseitigt werden.

# Asbest

## ➤ **Wie ist asbesthaltiger Abfall an der Baustelle aufzunehmen?**

- Es dürfen keine Asbestfasern frei gesetzt werden.
- Asbesthaltige Abfälle sind auf der Baustelle so zu sammeln, dass ein Umfüllen vermieden wird.
- Müssen sie zwischengelagert werden, sind sie feucht zu halten oder mit geeigneten Materialien abgedeckt werden oder in geeigneten Behältern sicher aufbewahrt werden.
- Die Abfälle dürfen beim Be- und Entladen weder geworfen noch geschüttelt werden.
- Das Zerkleinern oder Shreddern ist nicht gestattet (ausgenommen Rohre).
- Spritzasbest oder Stäube aus Filteranlagen müssen möglichst auf der Baustelle (Anfallsort der Abfälle) mit einem Bindemittel verfestigt und danach staubdicht verpackt werden.
- Zwischenlager für asbesthaltige Bauabfälle außerhalb der Baustelle: Immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach der 4. BImSchV „gefährliche Abfälle“

# Asbest

## ➤ Was sind geeignete Sammelbehälter für asbesthaltige Bauabfälle?

Geeignete Sammelbehälter für stückige, gewebte oder plattenförmige Abfälle sind z.B.:

- Gut verschließbare Kunststoffsäcke (Big-Bags oder Platten-Big-Bags) zur Aufnahme von Platten oder groben Abfällen
- Reißfeste PE-Kunststofffolie, überlappt, verklebt zum Verpacken von Plattenstapeln (Dicke 0,4mm oder 2x 0,2 mm)
- Reißfeste PE-Kunststoffsäcke zur Aufnahme von kleiner Bruchstücken, Befestigungsmittel, Schutzbekleidung, Atemschutzfilter, kontaminiertem Material u.ä.

# Asbest

## Wie sind asbesthaltige Bauabfälle zu transportieren?

- Gem. § 54 Abs. 1 S. KrWG ist die Beförderung von gefährlichen Abfällen **erlaubnispflichtig**.
- Beförderer ist gem. § 3 Abs. 11 KrWG „jede natürliche oder juristische Person, die gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen (...) Abfälle befördert“.
- Die Erlaubnispflicht gilt für das gewerbsmäßige (durch Entsorger) oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen (durch Bauunternehmen) durchgeführte Befördern von gefährlichen Abfällen. Der Abfallbeförderer muss die Angaben aus dem jeweiligen Begleit- und Übernahmeschein während des Transports mitführen und bereithalten. Einzelheiten ergeben sich aus den Veröffentlichungen der ZKS-Abfall. Auch § 13 Abs. 2 AbfAEV bestimmt, dass „Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen eine Kopie oder einen Ausdruck der Erlaubnis mitzuführen“ haben.
- Außerdem muss die Entsorgung wie bei allen gefährlichen Abfällen im Rahmen des **elektronischen Entsorgungsnachweisverfahrens** erfolgen.

# Asbest

- **Arbeitsschutz: Arbeiten an asbesthaltigen Gebäudeteilen**
  - **Arbeiten an asbesthaltigen Teilen von Gebäuden sind verboten.**
  - Gilt auch für Überdeckungs-, Überbauungs- und Aufständearbeiten an Asbestzementdächern und -wandverkleidungen sowie Reinigungs- und Beschichtungsarbeiten an unbeschichteten Asbestzementdächern und – wandverkleidungen
  
- **Dieses **Verbot** gilt gem. Anhang II Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 GefStoffV **nicht für:****
- Abbrucharbeiten,
- **Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten (ASI-Arbeiten)** mit Ausnahme von Arbeiten, die zu einem Abtrag der Oberfläche von Asbestprodukten führen (insbesondere Abschleifen, Druckreinigen, Abbürsten und Bohren), es sei denn, es handelt sich um emissionsarme Verfahren, die behördlich oder von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung anerkannt sind und
- für Tätigkeiten mit messtechnischer Begleitung, die zu einem Abtrag der Oberfläche von Asbestprodukten führen und die notwendigerweise durchgeführt werden müssen, um eine Anerkennung als emissionsarmes Verfahren zu erhalten.

# Asbest

## Was ist bei Arbeiten mit Asbest arbeitsschutzrechtlich zu beachten?

- Asbest ist ein Gefahrstoff. Der Stoff gefährdet die Gesundheit.
- Der Arbeitgeber hat bei der Gefährdungsbeurteilung festzustellen, ob seine Arbeitnehmer bei Tätigkeiten Asbeststaub oder Staub von asbesthaltigen Materialien ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können.
- Dies gilt insbesondere für Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten (ASI-Arbeiten) mit asbesthaltigen Erzeugnissen oder Materialien. Vor allem hat der Arbeitgeber zu ermitteln, ob Asbest in schwach gebundener Form vorliegt.
- **Neue E-Learning-Programme der BG BAU „Grundkenntnisse Asbest“ mit und ohne Testat (Zertifikat): <https://lernportal.bgbau.de/>**
- Wenn es sich allerdings um Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten bei Tätigkeiten mit Asbest und asbesthaltigen Materialien handelt, ist zwingend die TRGS 519, Asbest, Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten, Fassung 31.03.2022, zu beachten. (ASI-Schulungen!)
- Seit 28.9.22 neue Förderprämie der BG BAU für das Bauen im Bestand



# Asbest

## Was ist beim Bauen im Bestand arbeitsschutzrechtlich zu beachten?

- Neue BG BAU - „Branchenlösung Asbest beim Bauen im Bestand - Handlungshilfe für Tätigkeiten an asbesthaltigen Putzen, Spachtelmassen und Fliesenklebern“, Stand Oktober 2021
- Beschreibt das Vorgehen bei Tätigkeiten an asbesthaltigen Putzen, Fliesenklebern und Spachtelmassen (PSF) beim Bauen im Bestand bis zum Inkrafttreten neuer gesetzlicher Regelungen (Novelle der Gefahrstoffverordnung).
- Diese Handlungshilfe erläutert, **wie** Arbeiten an den potenziell asbesthaltigen PSF-Materialien sicher ausgeführt werden können. Die Handlungshilfe berücksichtigt dabei bereits die geplanten Änderungen zu den Asbestregelungen in der GefStoffV.

Copyright: Rechtsanwalt Holger Seit, Bavariaring 31, 80336 München



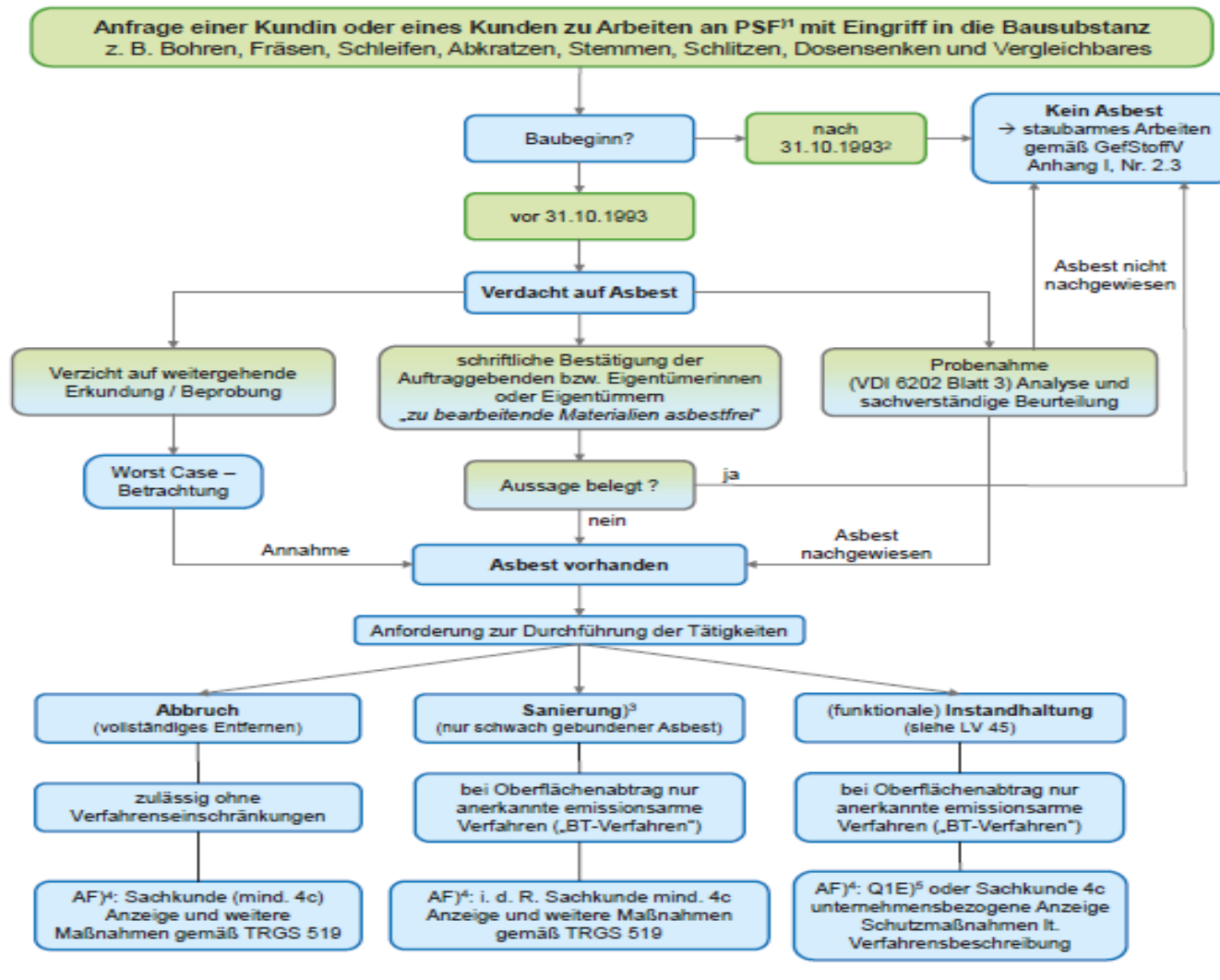
## Branchenlösung Asbest beim Bauen im Bestand

Handlungshilfe für Tätigkeiten an asbesthaltigen Putzen,  
Spachtelmassen und Fliesenklebern

**Tabelle 1: Tätigkeiten mit möglicher Asbestfaser-Freisetzung beim Bauen im Bestand**

In Gebäuden, die vor dem 31.10.1993 errichtet wurden, ist insbesondere bei den folgenden Tätigkeiten mit einer möglichen Freisetzung von Asbestfasern zu rechnen, es sei denn, dass im Vorfeld durch Materialuntersuchungen bereits nachgewiesen wurde, dass die zu bearbeitenden Bauteile/Flächen kein Asbest enthalten:

Tätigkeiten	Werkzeug/Arbeitsverfahren
Herstellen von Wand- und Deckendurchbrüchen	Trennschleifer, Mauersäge, Abbruchhammer
Herstellen von Wand- und Deckendurchführungen	Diamantbohrgeräte, Bohrhammer
Stemm- und Schlitzarbeiten (Wände, Decken, Fußböden, Fensterlaibungen)	Trennschleifer, Hammer, Meißel; Kombihammer; Mauernutfräse
Herstellen von Bohrlöchern in Wänden, Decken, Stützen mit asbesthaltigen Bekleidungen, in Fliesenspiegeln mit asbesthaltigen Dünnbettmörteln, in Fußböden mit asbesthaltigen Spachtelungen, Klebern oder Estrichen	Schlagbohrmaschine, Bohrhammer
Arbeiten an Gipskartonkonstruktionen	Cuttermesser oder Trockenbausäge zum Schneiden der Platten und anschließende manuelle Demontage
Abbrucharbeiten an Bauteilen (z. B. Wände)	Abbruchhammer
Abbruch von Fliesen, Fliesenspiegel	manuelles Abstemmen mit Hammer und Meißel; Abbruchhammer
Abtrag Fliesenkleber (Dünnbettmörtel) von mineralischem Untergrund oder Spanplatten	Betonschleifer, Putzfräsen, Schwingschleifer, Exzentrerschleifer
Abtrag und Glätten asbesthaltiger Bekleidungen (Farben, Putze, Spachtelmassen) an Wand- und Deckenflächen sowie Außenfassaden	Betonschleifer, Schwingschleifer, Exzentrerschleifer, Putzfräsen
Demontage und Austausch von Fenstern, Türen etc. (Stemmen, Beiputzen, Schleifen)	Hammer, Meißel; Abbruchhammer, Schwingschleifer, Exzentrerschleifer
Kernbohrungen, Betonschneiden und -sägen	Bohrgerät, Seilsäge
Setzen von Dosenlöchern	Kombihammer, Diamantbohrkrone
Freilegen von Rohrleitungen zur Anschlussherstellung oder zur Instandsetzung von Rohrbrüchen	Hammer, Meißel; Abbruchhammer
Anwesenheit bei entsprechenden Arbeiten fremder Gewerke oder nach vorangegangenen Arbeiten fremder Gewerke (Bystander-Exposition)	
Abtrag von Abdichtungen und Bitumenbahnen, Demontage von Brandschutzisolierungen/ Brandschutzklappen	



**Ausführung:**

Kundinnen und Kunden

Handwerkerinnen und Handwerker

Abstimmung zwischen Kundinnen und Kunden sowie Handwerkerinnen und Handwerkern

- <sup>1)</sup> **PSF:** Putze, Spachtelmassen, Fliesenkleber und andere ehemals verwendete asbesthaltige bauchemische Produkte mit vergleichbaren Asbestgehalten (siehe TRGS 519 Nr. 1 Absatz 7)
- <sup>2)</sup> Jahresangabe nur gültig in Deutschland, in anderen EU-Staaten erfolgte Asbest-Verbot ggf. später
- <sup>3)</sup> **Sanierung:** nach TRGS 519 Nr. 2.2 nur „Beschichtung“ und „Räumliche Trennung“ von schwach gebundenem Asbest
- <sup>4)</sup> **AF:** Aufsichtführende Person
- <sup>5)</sup> **Q1E:** Qualifikationsmodul 1E, ausschließlich gültig für die Anwendung anerkannter emissionsarmer Verfahren (siehe TRGS 519, Nr. 2.15 in Verbindung mit Anlage 10)

### 3.2 Bohren von Bohrlöchern in Wände und Decken bis 12 mm Durchmesser mit einem anerkannten emissionsarmen Verfahren nach DGUV Information 201-012: BT 30 „Bohrverfahren“

#### Gefährdungsbeurteilung – Dokumentation

##### § 8 Abs. 8 Gefahrstoffverordnung

Erstellt von:

Verantwortliche Person:

Datum:

Arbeitsbereich: Baustelle Umbau- und Abbrucharbeiten

Tätigkeit: Handwerksnahe Tätigkeiten wie Bohren, Stemmen, Fräsen, Schleifen, Abbrechen

##### Beschreibung der Tätigkeiten

Die genannten Tätigkeiten sind mit einem Eingriff in potentiell asbesthaltige Putze, Spachtelmassen, Fliesenkleber verbunden, dies erfolgt z. B. beim Bohren, Abstemmen, Abschleifen, Abfräsen oder bei Abbrucharbeiten. Dabei entstehen verfahrensbedingt größere Mengen an mineralischem Staub. Die freigesetzten Stäube können Asbestfasern enthalten. Die Erfassung dieser Stäube erfolgt soweit möglich direkt am Gerät (z. B. Bohrmaschine, Putzfräse, Schleifgerät). Die entstehenden Stäube werden über den Entstauber, der am Gerät angeschlossen ist, direkt abgeschieden. Luftreiniger filtern die nicht vollständig erfassten Stäube aus der Atemluft im Arbeitsbereich. Der Arbeitsbereich wird durch eine Baustelleneinrichtung (Abschottung, Zugang über mind. 1-Kammer-Personenschleuse) von nicht belasteten Bereichen abgetrennt.

##### Verwendete/freigesetzte Gefahrstoffe

Mineralische Stäube:  
einatembare Staubfraktion  
und alveolengängige  
Staubfraktion  
Quarzstaub  
Asbestfasern

Allgemeiner Staubgrenzwert (AGW)  
für  
E-Staubfraktion: 10 mg/m<sup>3</sup>  
A-Staubfraktion: 1,25 mg/m<sup>3</sup>  
Beurteilungsmaßstab für  
Quarzstaub: 0,05 mg/m<sup>3</sup>.  
Tätigkeiten mit alveolenängigen  
quarzhaltigen Stäuben sind  
krebserzeugend nach TRGS 906  
Asbest:  
Akzeptanzkonzentration:  
10.000 Fasern /m<sup>3</sup>  
Toleranzkonzentration:  
100.000 Fasern/m<sup>3</sup>

Die freigesetzte Menge an  
mineralischen Stäuben sowie die  
Freisetzung von Asbestfasern ist  
abhängig von verschiedenen  
Parametern (Tätigkeit,  
Erfassungsgrad der Stäube an  
der Entstehungsstelle,  
Abscheidegrad des Entstaubers  
usw.).

##### Beurteilung

###### Gefahren durch Inhalation:

Verfahrensbedingt kann das Auftreten und Freisetzen gesundheitsgefährdender mineralischer Stäube nicht vermieden werden. Die mineralischen und möglicherweise Asbestfasern enthaltenden Stäube werden über die Atmung in den Körper aufgenommen und können sich in den Atmungsorganen ablagern. Mit Gesundheitsgefährdungen muss gerechnet werden (chronische Bronchitis, Lungenemphysem, Silikose, Lungenkrebs). Die Tätigkeit ist als krebserzeugend nach TRGS 906 eingestuft.

Gefahrstoffmessungen auf Baustellen zeigen häufig deutliche AGW-Überschreitungen für die Staubfraktionen bei den Tätigkeiten, sofern nicht abgesaugte Elektrowerkzeuge verwendet werden. Mit abgesaugten Gerätesystemen in Kombination mit Luftreinigern kann der allgemeine Staubgrenzwert in der Regel eingehalten werden. In Bezug auf Asbest ist bei der Anwendung anerkannter emissionsarmer Verfahren die Einhaltung der Akzeptanzkonzentration gewährleistet (niedriges Risiko). Steht kein emissionsarmes Verfahren zur Verfügung, muss mindestens von einem mittleren Risiko für die Beschäftigten ausgegangen werden.

Substitution des freigesetzten Stoffs/Verfahrens nicht möglich, da Arbeiten an vorhandenen Materialien erforderlich sind. Einsatz eines geschlossenen Systems technisch nicht möglich

###### Gefahren durch Hautkontakt:

Längere, hohe Staubexposition kann zu Hautirritationen führen.

Physikalisch-chemische und sonstige Gefahren: nicht gegeben

# Asbest

## **Neue Musterformulare BG Bau für Arbeitsschutz bei Arbeiten mit Asbest**

- Anhang 1: Checkliste der allgemeinen Schutzmaßnahmen für alle Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Asbest
- Anhang 2: Muster Tätigkeitsspezifische Arbeitsblätter- z.B. „Bohren von Dosenlöchern (Dosensenken) in Untergründe mit asbesthaltigen Putzen, Spachtelmassen und ehemals verwendeten bauchemischen Produkten mit vergleichbaren Asbestgehalten (PSF)2
- Anhang 3 – Hilfestellung für die Gefährdungsbeurteilung für
  - handwerkernahe Tätigkeiten wie Bohren, Stemmen, Fräsen, Schleifen, Abbrechen,
  - Bohren von Bohrlöchern in Wände und Decken bis 12 mm Durchmesser mit einem anerkannten emissionsarmen Verfahren nach DGUV Information 201-012: BT 30 „Bohrverfahren“
- Anhang 4 – Muster einer Betriebsanweisung

## Weiterführende Literatur

- TRGS 519 „Asbest - Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten, Fassung 31.03.2022
- Leitlinie für die Asbesterkundung zur Vorbereitung von Arbeiten in und an älteren Gebäuden der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), Stand: 2020
- BG BAU - „Branchenlösung Asbest beim Bauen im Bestand - Handlungshilfe für Tätigkeiten an asbesthaltigen Putzen, Spachtelmassen und Fliesenklebern“, Stand Oktober 2021
- Asbest-Richtlinie - Richtlinie für die Bewertung und Sanierung schwach gebundener Asbestprodukte in Gebäuden - DIBt – Stand November 2019
- LAGA „Technische Hinweise zur Einstufung von Abfällen nach ihrer Gefährlichkeit“, Stand Februar 2021
- LAGA-Abschlussbericht „Entsorgung faserhaltiger Abfälle“, Juli 2019
- LAGA - “Entwurf Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle - M 23”, Stand Februar 2022 (nicht veröffentlicht)



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!